Land **Burgenland**
Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 23.11.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: **2026-001.558-31/15**
OE: **A2-HWA-RAN**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Batteriespeicher Trausdorf - Genehmigungsbescheid**

B E S C H E I D

Über den Antrag der **BE Energy GmbH**, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die **ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH**, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterie-Energiespeichersystems Trausdorf an der Wulka** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitanwendung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterie-Energiespeichersystems Trausdorf an der Wulka** mit einer Kapazität von 300,85 MWh auf den Grundstücken Nr. 727 und 726/1 der KG Trausdorf an der Wulka, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 16.11.2026, an der 1 Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 1 angefangene halbe Stunde teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 16,40** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 00.00.00 Inhaltsverzeichnis.pdf
- A.01.00.00 Antrag.pdf
- B.01.00.00 Technischer Bericht Trausdorf.pdf
- B.02.00.00 Übersichtslageplan.pdf
- B.03.00.00 Lageplan.pdf
- B.04.00.00 Schnittpläne.pdf
- C.01.00.00 Eigentümerverzeichnis.pdf
- C.02.00.00 Datenblatt Batteriecontainer.pdf
- C.03.00.00 Datenblatt Mittelspannungsstation.pdf
- C.04.00.00 Datenblatt Wechselrichter.pdf
- C.05.00.00 Datenblatt Transformator.pdf
- C.06.00.00 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage.pdf
- C.07.00.00 Versickerungsberechnung.pdf
- C.08.00.00 Versickerung Retention.pdf
- C.09.00.00 Bemessung Mineralölabscheider.pdf
- C.10.00.00 Datenblatt Mineralölabscheider.pdf
- C.11.00.00 Datenblatt Aktivkohle Nachbehandlungsanlage.pdf
- C.12.00.00 Datenblatt Kompaktpumpstation.pdf
- C.13.00.00 Gefährliche_Stoffe.pdf
- C.14.00.00 Sicherheitsdatenblatt Batteriecontainer.pdf
- C.15.00.00 Übersichtslageplan Hochwasserfreistellung.pdf
- D.01.00.00 Stellungnahme Baugrund.pdf
- D.02.00.00 Stellungnahme Vegetation und Zoologie.pdf

ANLAGENBESCHREIBUNG

Der Projektwerber, die BE Energy GmbH, plant in der Gemeinde Trausdorf an der Wulka im Burgenland eine Batteriespeicheranlage (Battery Energy Storage System, BESS) mit 50 Batteriespeichercontainern sowie 25 Mittelspannungsstationen. Die Anlage weist eine Gesamtspeicherkapazität von 301 MWh und eine AC-seitige Nennleistung von 115 MVA auf. Dieser Technische Bericht beschreibt das Projekt und seine wesentlichen Merkmale zur Vorlage im Zuge eines Antrags auf elektrizitätsrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung.

Tabelle 1. Projektkenndaten BESS Trausdorf

Projektwerber	BE Energy GmbH
Projektstandort	KG Trausdorf an der Wulka
Grundstücksnummer	727 (BESS Anlage) 726/1 (Zufahrt)
Speicherkapazität	300,85 MWh (50 x 6,017 MWh)
Nennleistung AC	115 MVA (25 x 4,6 MVA)
Batteriecontainer	CATL Tener C2-L600*
Mittelspannungsstationen	SMA MVPS 4600-S2*
Projektfläche	5500 m²

** oder gleichwertig*

PROJEKTUMFANG UND ZWECK DES VORHABENS

Zweck, Umfang und Betriebsweise

Die Batteriespeicheranlage dient der Speicherung elektrischer Energie und der Bereitstellung von Flexibilitätsleistungen für das Stromnetz. Die Anlage ist darauf ausgelegt, elektrische Energie aus dem Netz aufzunehmen, zwischenzuspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt wieder in das Netz einzuspeisen. Dadurch können Erzeugungs- und Verbrauchsschwankungen ausgeglichen sowie die Integration erneuerbarer Energien unterstützt werden. Freie Kapazitäten werden zusätzlich am Großhandelsmarkt sowie am Regelenergiemarkt vermarktet.

Zusätzlich soll die Batterieanlage im Zusammenspiel mit der in unmittelbarer Nähe des Projektgebiets geplanten Photovoltaikanlage fungieren und deren Erträge maximieren. Die Batteriespeicheranlage ist so konzipiert, dass künftig auch erzeugte Überschussenergie aus der Photovoltaikanlage gespeichert und zeitversetzt genutzt bzw. in das Netz eingespeist werden kann.

Anlagenbestandteile

Batteriespeicheranlage

Das Projekt umfasst 50 Batteriespeichercontainer mit den enthaltenen Batteriemodulen, Batterie-Management-Systemen und Schutzeinrichtungen sowie 25 Mittelspannungsstationen mit integrierten Wechselrichtern, Transformatoren und Mittelspannungsschaltanlagen.

Interne Verkabelung und Netzanbindung

Die Verkabelung der Anlagenteile erfolgt auf der Projektfläche. Die Batteriespeichercontainer werden über Niederspannungskabel an der jeweiligen Mittelspannungsstation angeschlossen, welche wiederum auf der Mittelspannungsseite miteinander verbunden werden. Als elektrotechnische Projektgrenze werden die abgabeseitigen Klemmen der Schaltanlage in der jeweils letzten Mittelspannungsstation (Kopfstation) definiert. Die externe Netzanbindung sowie die zugehörige Schaltstation sind nicht Bestandteil des gegenständlichen Vorhabens.

Nebenanlagen

Die Anlage umfasst außerdem eine Regenwasserableitungsanlage mit zugehörigem Ölabscheider, Aktivkohle Nachbehandlungsanlage, Hebeanlage und Sickerbecken. Ergänzend wird ein Lagercontainer errichtet. Die Bereiche um die Mittelspannungsstationen werden eingezäunt.

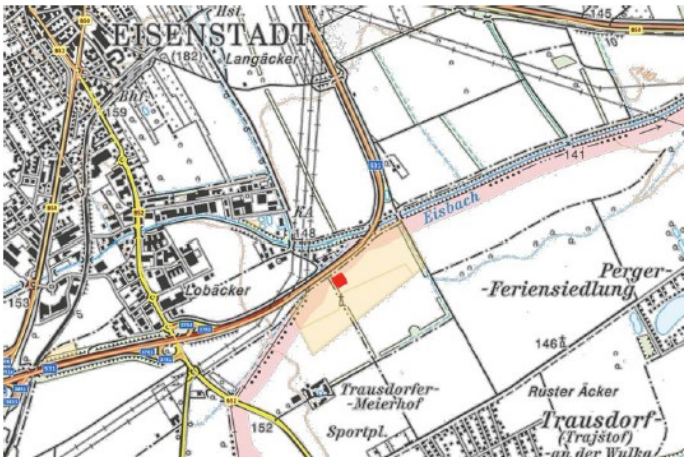
Vorhabensabgrenzung
Als elektrotechnische Projektgrenze werden, wie oben erwähnt, die abgabeseitigen Klemmen der Schaltanlage in der jeweils letzten Mittelspannungsstation (Kopfstation) definiert.

Das bautechnische Vorhaben umfasst die oben beschriebenen Anlagenteile, sowie die Errichtung der zugehörigen Fundament-, Wartungs- und Zufahrtsflächen (siehe Abschnitt 3).

STANDORT UND LAGE

Lage

Die gegenständliche Batteriespeicheranlage befindet sich in der Gemeinde Trausdorf an der Wulka im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung im Burgenland. Der Errichtungsort liegt direkt Süd/südöstlich der Burgenland Schnellstraße S31 im Abschnitt Eisenstadt/Süd – Eisenstadt/Ost, innerhalb der ausgewiesenen Photovoltaik-Eignungszone. Die Anlage liegt auf als landwirtschaftlich genutzte Grünfläche gewidmeten Flächen. Die Standortwahl begründet sich durch die geplante Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Trausdorf an der Wulka sowie die vorgesehene gemeinsame Nutzung der Netzinfrastruktur und Kabelableitungen.



Betroffene Grundstücke und Flächenausmaß

Die Batteriespeicheranlage befindet sich zur Gänze auf dem Grundstück 727, mit zu errichtender Zufahrt über Grundstück 726/1, in der KG Trausdorf an der Wulka im Burgenland (siehe Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis in C.01.00.00). Die unmittelbar bebaute Fläche umfasst sämtliche Batteriecontainer, Mittelspannungsstationen, Lagercontainer, Ölabscheider sowie die zugehörigen Nebenanlagen. Schotterflächen umfassen Zufahrtswege sowie Betriebs- und Wartungsflächen und eine Feuerwehraufstellfläche. Das Flächenausmaß der unmittelbar bebauten Fläche der Anlage beträgt ca. 0,35 % der gesamten PV-Eignungszone, und liegt somit unter den festgelegten Umsetzungskriterien gemäß Bgld. EZVO PV/Solar (LGBl. 60/2021 idF. 55/2026) von 0,5 %.

Tabelle 2. Übersicht Flächenausmaße BESS Trausdorf.

Unmittelbar bebaute Fläche ca.	1200 m²
Schotterfläche ca.	3300 m²
Sickerfläche	176 m²
Umzäunte Fläche (MVPS Areal)	1430 m²
Gesamtareal ca.	5500 m²

Zufahrt

Die verkehrstechnische Anbindung der Anlage erfolgt über die vorhandenen Güterwege 725 bzw. 744. Die Zufahrt zur Projektfläche erfolgt über den auf Grundstück 726/1 verlaufenden und neu zu errichtendem Zufahrtsweg.

Berührte fremde Anlagen
Die gegenständliche Anlage befindet sich innerhalb der Projektfläche der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Trausdorf an der Wulka. Nord/nordwestlich grenzt das Projektgebiet an die Burgenland Schnellstraße S31 im Abschnitt Eisenstadt/Süd – Eisenstadt/Ost.

Untergrund
Die gesamte Projektfläche liegt nach den durchgeführten Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung vollständig außerhalb der Hochwasserschlaglinien des HQ100.

TECHNISCHE AUSFÜHRUNG
Die Errichtung und der Betrieb der Batteriespeicheranlage erfolgen nach einschlägigen gesetzlichen und technischen Bestimmungen, insbesondere gemäß ETG 1992, ETV 2020 in der jeweils geltenden Fassung, sowie den anzuwendenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, Normen und Richtlinien. Zudem werden die technischen Anschlussbedingungen des Verteilernetzbetreibers sowie die Anforderungen der TOR-Stromerzeugungsanlagen werden eingehalten.

Batteriespeicher
Als Batteriespeichercontainer kommen 50 Flüssigkühlungs-Energiespeichercontainer des Typs CATL Tener C2-L600 (oder gleichwertig) zum Einsatz. Die Container basieren auf Lithium-Eisenphosphat (LFP) Batteriezellen mit einer individuellen Zellkapazität von 565 Ah, welche in einer Konfiguration von 8P4S (1P104S) zu Modulen und Racks zusammengefasst sind. Darüber hinaus verfügen die Container über ein Flüssigkühlungssystem, ein integriertes Batteriemanagementsystem (BMS) sowie mehrstufige Brandfrühwarn-, Belüftungs- und Löschsysteme. Die Container sind für den Außengebrauch konzipiert und demnach vollständig eingehaust. Der Containerboden ist flüssigkeitsdicht und abflusslos ausgeführt.

Tabelle 3. Kenndaten Batteriespeichercontainer.

Hersteller	CATL
Typ	Tener C2-L600
Technologie	Lithium-Ionen (LFP)
Zellkapazität	565 Ah
Konfiguration	8P4S (1P104S)
Kapazität Container	6,017 MWh
Nennspannung	1331,2 V DC
Spannungsbereich	1040 V DC bis 1500 V DC
Nennleistung (Laden & Entladen)	3,008 MW
Abmessung (H x B x T)	2896 mm x 6058 mm x 2438 mm
Gewicht	< 45 t
Temperaturbereich (Außentemperatur)	–35°C bis 55°C
Schutzklassen	IP55 (Batterie- und Elektrofach) IP67 (elektronische Steuerbox der Kühlung)

Mittelspannungsstation
Zur Umwandlung der von den Batteriecontainern bereitgestellten elektrischen Energie kommen Mittelspannungsstationen (Medium Voltage Power Station, MVPS) vom Typ MVPS 4600-S2 von SMA (oder gleichwertig) zum Einsatz. Hierbei handelt es sich um ein Kompaktsystem in Containerausführung, mit Wechselrichter, Transformator und Mittelspannungsschaltanlage.

Jeweils zwei Batteriecontainer werden auf der Niederspannungsseite an eine MVPS angeschlossen. Die erzeugte Wechselspannung wird über Transformatoren auf die erforderliche Mittelspannungsebene angehoben und über das interne Mittelspannungsnetz zur Übergabestation geführt.

Tabelle 4. Kenndaten Mittelspannungsstation.

Hersteller	SMA Solar Technology AG
Typ	MVPS 4600-S2
Maximale DC-Eintrittsspannung	1500 V
Nennleistung bei 35°C / 40°C / 50°C	4600 kVA / 4447 kVA / 4140 kVA
Abmessung (H x B x T)	2896 mm x 6058 mm x 2438 mm
Gewicht	< 18 t
Wechselrichter	SCS 4600 UP-S
Mittelspannungstransformator	4140 kVA für MVPS-4600-S2
Mittelspannungsschaltanlage	SD-SD-CB 36 kV
Schutzklassen	MS-Raum IP33D, NS-Raum IP43, Wechselrichter-Elektronik IP54

Wechselrichter
Als Wechselrichter kommt der für Batteriesysteme optimierte SCS 4600 UP-S zum Einsatz. Bei der Dimensionierung der MVPS wird die temperaturabhängige Leistungsreduktion des Wechselrichters berücksichtigt. So kann auch bei einer Containertemperatur von 50°C eine Gesamtleistung von 100 MVA erreicht werden.

Transformator und Ölauffangbehälter
Der verbaute Transformator ist ein hermetisch geschlossener, ölgekühlter Mittelspannungstransformator mit einem Gesamtgewicht von 7940 kg und einer Ölmenge von ca. 1.980 kg. Es werden biologisch abbaubare Ester-Öle eingesetzt, welche einen geringeren CO2-Fußabdruck als Mineralöl haben.

Der Transformator verfügt über ein Hermetik-Schutzgerät, zur kontinuierlichen Überwachung von Ölstand und Öldruck. Im unwahrscheinlichen Fall einer Ölleckage erfolgt eine Sicherheits-Meldung und Mittelspannungsschaltanlage sowie Wechselrichter werden automatisch abgeschaltet. Als zusätzlicher Schutz ist in der MVPS im Bereich um den Transformator ein Ölauffangbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 110 % der enthaltenen Ölmenge integriert. Dieser sammelt Öl, welches im Fehlerfall aus dem Mittelspannungstransformator auslaufen kann.

Da der Bereich der Station um den Transformator aus thermischen Gründen oben offen ist, kann auch Regenwasser in die Ölauffangbehälter gelangen. Die Ölauffangwanne hat im Bereich des Bodens einen Ablauf, der an ein internes Kanalsystem zu einem zentralen Ölabscheider angeschlossen wird.

Mittelspannungsschaltanlage
Die integrierte Mittelspannungsschaltanlage vom Typ SD-SD-CB 36 kV (oder gleichwertig) dient der Verbindung der Anlagenteile mit dem Mittelspannungsnetz sowie dem Schutz vor Überlast und Kurzschluss. Sie ist als Ringkabelschaltanlage (Ring Main Unit, RMU) in RRT-Konfiguration mit zwei Kabelabgangsfeldern und einem Transformatorfeld ausgeführt und verfügt über die erforderlichen Schalt-, Schutz- und Erdungseinrichtungen.

Lagercontainer
Es wird ein handelsüblicher Lagercontainer mit den Abmessungen 2896 mm x 6058 mm x 2438 mm aufgestellt, in dem ausschließlich nicht brennbare Teile gelagert werden. Es befinden sich darin keine Arbeitsräume und keine Stromversorgung oder dergleichen.

Verkabelung und Netzanbindung
Je zwei Batteriespeichercontainer werden über Niederspannungs-Erdkabel mit einer MVPS verbunden. Die MVPS werden auf der Mittelspannungsseite miteinander verbunden, wobei insgesamt vier Kabelstränge gebildet werden: zwei Kabelstränge umfassen jeweils sieben MVPS, jeweils ein weiterer umfasst sechs bzw. fünf MVPS. Die Mittelspannungsverkabelung erfolgt mit Kabeln des Typs NA2XS(FL)2Y 1 x 630RM/35 18/30 kV oder gleichwertig. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt gemäß OVE/ÖNORM E 8120.

Erdungsanlage
Die Erdungsanlage wird nach den maximal auftretenden Kurzschlussströmen dimensioniert und besteht aus einem Erdungsring um jeden Batteriespeicher- und Mittelspannungscontainer, an welchen alle elektrischen Betriebsmittel und berührbaren Metallteile angebunden werden. Für die Anbindung der Container werden die dafür vorgesehenen Anschlusspunkte am Stahlgerüst verwendet. Die Erdungsringe der einzelnen Stationen werden zusammengeschlossen. Der erforderliche Erdungswiderstand wird im Zuge der Detailplanung ermittelt und nach Fertigstellung messtechnisch nachgewiesen. Die Ausführung der Erdungsanlage erfolgt gemäß der Normenreihe OVE EN 50522.

Während der Bauausführung werden die Teilschritte entsprechend mit Fotos dokumentiert. Nach Fertigstellung wird ein Prüfprotokoll mit Verlegeplan erstellt. Die Funktionstüchtigkeit der Erdungsanlage wird entsprechend den Wartungsintervallen regelmäßig geprüft.

Schutzeinrichtungen
Netz- und Anlagenschutz
Die Batteriespeicheranlage wird mit einem Netz- und Anlagenschutz entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers sowie den Bestimmungen der TOR Stromerzeugungsanlagen Typ D ausgestattet. Der Netz- und Anlagenschutz überwacht die relevanten Netzgrößen und veranlasst bei unzulässigen Abweichungen die sichere Trennung der Anlage vom öffentlichen Netz.

Blitz- und Überspannungsschutz
Die Batteriespeicheranlage wird ohne äußeren Blitzschutz errichtet. Blitz- und Überspannungsschutz innerhalb der Anlage wird gemäß OVE/ÖNORM EN 62305 ausgeführt. Sämtliche Batteriespeichercontainer, MVPS sowie sonstige leitfähige Anlagenteile werden in das Erdungssystem (siehe oben) eingebunden.

Wasserablauf und Versickerung
Oberflächenentwässerung
Die Entwässerung des Aufstellungsbereiches der Anlagencontainer erfolgt durch Versickerung auf Eigengrund. Ausgenommen hiervon ist das in den Ölauffangwannen der Mittelspannungsstationen anfallende Niederschlagswasser, welches über das gesonderte Entwässerungs- und Behandlungssystem geführt wird.

Abgesehen von kleinräumigen Bereichen für Streifen- und Punktfundamente für Batteriespeichercontainer und Mittelspannungsstationen werden die Oberflächen unter und unmittelbar um die Anlagenkomponenten sowie Zufahrts- und Wartungsflächen nicht flächig versiegelt, sondern überwiegend als wasserdurchlässige Schotterflächen ausgeführt. Die Flächen zwischen den Anlagenkomponenten werden als Grünflächen mit stark bewachsenen Oberbodenpassage angelegt. Eine maßgebliche Verschlechterung der bestehenden Versickerungsverhältnisse durch das gegenständliche Vorhaben ist demnach nicht zu erwarten.

Wasserablauf MVPS Stationen
Das anfallende Niederschlagswasser vom offenen Bereich der Mittelspannungsstationen wird über die Abläufe der jeweiligen Ölauffangwannen mittels Kanalrohrsystem mit einem Gefälle von zumindest 1 % zusammengeführt und direkt in einen zentralen Ölabscheider geleitet. Vom Ölabscheider wird das gereinigte Regenwasser über zwei Schächte (Aktivkohlefilter- und Hebeanlage) in ein Retentions- und Versickerungsbecken geleitet.

Das kombinierte Retentions- und Versickerungsbecken wurde gemäß ÖNORM B 2506-1 und dem ÖWAV-Regelblatt 45 „Bemessung von Bodenfilteranlagen und Retentionsanlagen“ dimensioniert. Als Entwässerungsflächen wurden dabei die nach oben offenen Transformatorflächen (25 % der MVPS-Containerflächen) angenommen.

Aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Bodens wird das Retentions- und Versickerungsbecken mit einem Retentionsvolumen von V = 53 m^3 ausgeführt, wobei das rechnerisch erforderliche Retentionsvolumen für ein 30-jährliches Regenereignis bei 43,7 m^3 liegt. Das Retentionsbecken wird im Bereich der Kleinrammbohrung KRB04 angelegt, wo lt. Ergebnissen des Bodengutachtens für die Versicherung günstigere Untergrundverhältnisse vorliegen. Die Bemessung des Ölabscheiders wurde gemäß EN 858-2 durchgeführt.

NB: Als Durchlässigkeitsbeiwert für die wirksamen Sickerflächen wurde lt. Bodengutachten ein Wert von $k_f = 10^{-7}$ m/s angesetzt. Der Projektwerber verpflichtet sich, vor Baubeginn einen in-situ-Versickerungsversuch (Vor-Ort-Messung des Versickerungsbeiwerts) im Bereich der vorgesehenen Versickerungsanlage durchzuführen, um die angesetzten Annahmen zu verifizieren und - falls erforderlich - anzupassen.

Löschwasserrückhalteeinrichtungen
Löschwasserrückhalteeinrichtungen werden nicht als erforderlich erachtet, da die installierten Anlagen keine derart großen Mengen an brennbaren oder leicht wasserlöslichen Materialien enthalten, noch an durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe erwarten lassen. Darüber hinaus ist im Falle eines sehr unwahrscheinlichen Brandes zu erwarten, dass etwaiges Löschwasser primär zur Kühlung benachbarter Elemente und zur Verhinderung der Brandausweitung eingesetzt wird und dadurch nicht kontaminiert wird.

Gefährliche Stoffe
Die in den Batteriespeichercontainer enthaltenen Batteriezellen sind hermetisch dicht versiegelt, und so ausgelegt, dass sie den bei sachgemäßem Gebrauch auftretenden Temperaturen und Drücken standhalten. Unter normalen Betriebsbedingungen bestehen weder Gefahren durch Entzündung oder Explosion noch Gefahren durch das Austreten gefährlicher Stoffe. Die in der Batterie enthaltenen Materialien können nur dann eine Gefährdung darstellen, wenn die Integrität der Batterie beeinträchtigt wird oder die Batterie mechanisch, thermisch oder elektrisch überbeansprucht bzw. unsachgemäß gehandhabt wird.

Die so ermittelten Gesamtmengen brennbarer Stoffe pro Container belaufen sich auf etwa 19 t. Stoffe der Gefährdungspotentialgruppe (lg. ÖWAW RB 37) der Gruppe 3 und Gruppe 4 liegen in Mengen von etwa 3 t bzw. 2 t pro Container vor.

Bauliche Maßnahmen
Abstände der Komponenten
Jeweils zwei Batteriespeichercontainer werden mit einem längsseitigen Abstand von 0,4 m als Einzelaufstellung angesehen. Nach den in der TRVB 165 N definierten Vorgaben werden die jeweiligen Einzelaufstellungen im Abstand von ≥ 5 m voneinander platziert. Zwischen Batteriespeicher und Mittelspannungsstationen wird ein Mindestabstand von 3 m eingehalten. Zwischen Lagercontainer und Batteriespeicher wird ebenfalls ein Abstand von 5 m eingehalten. Lt. Empfehlung des Naturschutzgutachtens wird zu den südwestlichen Grundstücksgrenzen ein Abstand von 14 m eingehalten, um den artenreichen Hutweiderest zu bewahren.

Einzäunung
Die Areale um die Mittelspannungsstationen werden umzäunt. Es kommt diesbezüglich ein Maschendrahtzaun zum Einsatz, der eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweist. Der Zutritt zur Betriebsstätte ist ausschließlich befugten Elektrofachkräften sowie elektrisch unterwiesenen Personen gestattet.

Bauplatz und Fundierung
Rund um die Anlagenteile wird die Oberfläche mit feinem Kantkorn-Schotter gestaltet, was eine zugängliche, mit Fahrzeugen befahrbare Umgebung schafft und Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erleichtert.

Entsprechend den Empfehlungen des Baugrundgutachtens werden die Batteriespeichercontainer auf drei Streifenfundamente in Querrichtung und in einer Tiefe von zumindest 1,0 m gestellt. Die Mittelspannungsstationen werden auf zwei Streifenfundamente in Querrichtung mit einer Tiefe von zumindest 1,0 m gestellt.

Die Grundrissgröße der jeweiligen Streifenfundamente variiert von der Absetztiefe (je tiefer, desto geringer die Flächengröße) und wird im Zuge der Ausführung vom Baumeister/Baufirma festgelegt. Es wird empfohlen, die Auflagerpunkte auf den Streifenfundamenten höhenmäßig nachjustierbar auszuführen.

Brandschutz

Brandprüfung nach UL 9540A

Für die Batteriespeichercontainer liegt der Nachweis gemäß UL 9540A (Energiespeichersysteme und -ausrüstung) sowohl auf Zell- als auch auf Containerebene vor.

Sicherheitssysteme

Die Batteriespeichercontainer sind mit einem mehrstufigen Brandschutz mit Alarmen, Explosionsschutz und wasserbasierten Löschsystem ausgestattet. Die Trennwände haben eine Feuerwiderstandsklasse von 2 Stunden und begrenzen somit effektiv thermisches Durchgehen.

Abstände der Komponenten

Die Abstände zwischen einzelnen Komponenten folgenden in der TRVB 165 N definierten Vorgaben. Die jeweiligen Aufstellflächen werden mit Schotterrasen oder gleichwertigen Materialien ausgeführt, sodass eine Brandweiterleitung wirksam eingeschränkt wird.

Löschwasserversorgung

Aufgrund der eingehaltenen Mindestabstände zwischen Batteriespeicher, MVPS und Grundstücksgrenzen wird keine zusätzliche Löschwasserversorgung bereitgestellt.

Zugänglichkeit und Zufahrt

Die Projektfläche ist über öffentliche Güterwege erreichbar. Die Zufahrtswege zur Anlage sowie die Wege innerhalb des Betriebsgeländes werden entsprechend den Anforderungen der TRVB 134 F ausgeführt, sodass eine uneingeschränkte Zu- und Abfahrt von Feuerwehrfahrzeugen gewährleistet ist. Zusätzlich wird unmittelbar direkt angrenzend an die Projektfläche eine Aufstellfläche für Einsatzfahrzeuge mit einer Größe von 15 m x 15 m errichtet. Sämtliche Anlagenteile befinden sich in einer Entfernung von weniger als 80 m zur Aufstellfläche. Alle Batteriespeichercontainer sind direkt von den internen Fahrwegen aus zugänglich. In den Eingangsbereichen zu den eingezäunten MVPS-Arealen ist jeweils ein Schlüsselkasten vorgesehen.

Organisatorischer Brandschutz

Ein detaillierter Brandschutzplan gemäß TRVB 121 O für die gegenständliche Batteriespeicheranlage wird in der Ausführungsphase ausgearbeitet.

Eigenkontrollen werden von einem bestellten Brandschutzbeauftragten gemäß TRVB 120 O durchgeführt. Zusätzlich wird gemäß TRVB 165 N (Abschnitt 6.2) ein für Einsatzkräfte erreichbarer Bereitschaftsdienst mit den erforderlichen Schaltberechtigungen und Anlagenkenntnissen vom Anlagenbetreiber bestellt.

WARTUNG UND INSTANDHALTUNG

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch und fernüberwacht. Dauerhaft besetzte Arbeitsplätze vor Ort sind nicht vorgesehen. Während des Betriebs können bei Bedarf defekte Speichermodule oder andere defekte Systemkomponenten ausgetauscht werden. Nach Erreichen der technischen oder wirtschaftlichen Nutzungsdauer wird die Anlage gemäß Stand der Technik zurückgebaut und nach geltenden Normen und Vorschriften fachgerecht entsorgt.

Betriebsführung und Anlagenüberwachung
Die Betriebsführung der Anlage erfolgt durch den Betreiber. Vor Inbetriebnahme wird gemäß OVE/ÖNORM EN 50110 eine anlagenverantwortliche Person benannt, welche die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der Anlage übernimmt.

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden ausschließlich von fachlich qualifiziertem Personal ausgeführt. Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen dürfen nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt werden.

Während der gesamten Laufzeit wird der Betriebszustand der Anlage mit einem Anlagenüberwachungssystem aufgezeichnet. Sämtliche wesentliche Betriebsdaten werden kontinuierlich erfasst und über die Kommunikationsanbindung in Echtzeit an die Betriebsführung übertragen. Dadurch wird eine laufende Überwachung der Anlage sowie eine rasche Reaktion auf etwaige Betriebsstörungen und Fehler ermöglicht.

Regelmäßige Prüfungen
Vor der Inbetriebnahme werden sämtliche Anlagenteile den erforderlichen Erstprüfungen gemäß den einschlägigen elektrotechnischen Regelwerken unterzogen und die Prüfergebnisse dokumentiert. Während des Betriebes erfolgen wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Herstellervorgaben und einschlägiger elektrotechnischer Normen in regelmäßigen Intervallen.

MENSCHEN, TIERE, PFLANZEN
Auswirkung auf den Menschen
Schutz von Mensch und Anlage
Die Areale um die Mittelspannungsstationen werden umzäunt und mit versperrbaren Toren gesichert, Batteriespeicher und Lagercontainer sind grundsätzlich verschlossen und so vor unbefugtem Zutritt geschützt. Die einzelnen Anlagenteile werden gemäß einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet und mit den erforderlichen Sicherheits-, Warn- und Kennzeichnungsschildern versehen.

Darüber hinaus sind sämtliche spannungsführende Anlagenteile berührungssicher ausgeführt. Die Mittelspannungskabel werden in ausreichender Tiefe als Erdkabel geführt. Es werden keine gefährlichen Stoffe gelagert.

Aufgrund der technischen Ausführung und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist im Regelbetrieb keine Gefährdung von Personen durch die Batteriespeicheranlage zu erwarten.

Schallemissionen
Im Regelbetrieb sind Schallemissionen im Wesentlichen durch die in den Mittelspannungsstationen integrierten Wechselrichter, mit einem maximalen Schallleistungspegel von bis zu 91 dBA, sowie den Kühleinrichtungen der Batteriespeichercontainer mit einem Schallleistungspegel von etwa 75 dBA zu erwarten.

Nord/nordwestlich der Projektfläche verläuft unmittelbar angrenzend die stark frequentierte Burgenland Schnellstraße S31. Zudem sind die angrenzenden Flächen laut Flächenwidmungsplan als Bauland-Betriebsgebiet ausgewiesen. Aufgrund der bestehenden verkehrsbedingten Schallimmissionen ist in diese Richtung keine relevante zusätzliche Belastung durch die Batteriespeicheranlage zu erwarten.

Süd/südöstlich der Anlage befinden sich direkt angrenzend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Meierhof Trausdorf (Flächenwidmung Bauland – Dorfgebiet) liegt im Abstand von rund 600 m Luftlinie. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Flächenwidmung Bauland – Wohngebiet) befindet sich in einer Entfernung von > 1,1 km zur Anlage (Trausdorf an der Wulka).

Um die Lärmbelastung der Batterieanlage auf diese bebauten Flächen zu beurteilen, wurden die Schallemissionen der Batteriespeicheranlage unter folgenden konservativen Annahmen überschlagsmäßig berechnet:

- Gleichzeitiger Vollbetrieb aller relevanten Schallquellen (50 Batteriespeichercontainer mit je 75 dBA + 25 Mittelspannungsstationen mit je 91 dBA);
- Logarithmische Addition sämtlicher Einzelschallquellen zu einem resultierenden Gesamtschallpegel von 105 dBA;
- Punktförmige Schallquelle, lokalisiert am südöstlichen Rand der Projektfläche;
- Rein geometrische Ausbreitungsdämpfung gemäß Freifeldmodell, ausgehend von der punktförmigen Schallquelle;
- Ansatz des geringsten Abstands zwischen Schallquelle und relevanter Grundstücksgrenze.

Die so errechneten Schallpegelwerte sind in Tabelle 5 zusammengefasst. Trotz konservativer Annahmen werden die Planungsrichtwerte gemäß ÖAL Richtlinie Nr. 36, Blatt 1, Tabelle C.1 deutlich unterschritten. Aus fachlicher Sicht ist daher keine relevante schalltechnische Beeinträchtigung der nächstgelegenen Dorf- und Wohngebiete zu erwarten. Deshalb wird auf eine detaillierte Lärmimmissionsbetrachtung verzichtet.

Tabelle 5. Überschlagsmäßig berechnete Schallpegel an den relevanten Flächen in der Gemeinde Trausdorf an der Wulka. Planungsrichtwerte beziehen sich auf die ÖAL Richtlinie Nr. 36, Blatt 1, Tabelle C.1.

Relevante Fläche, Flächenwidmung	Abstand zur Anlage	Schallpegel	Planungsrichtwert Tag / Nacht
Wohngebiet, Bauland – Wohngebiet	> 1,1 km	33,4 dBA	50 / 40 dBA
Meierhof Trausdorf, Bauland – Dorfgebiet	> 600 m	38,6 dBA	55 / 45 dBA

Sonstige Auswirkungen
Abgesehen von den Lärmemissionen sind keine weiteren Emissionen bekannt, die relevante Auswirkungen auf die Nachbarschaft verursachen können.

Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
Zusammenfassend werden folgende projektintegrale Maßnahmen getroffen, bei deren Einhaltung keine Beeinträchtigungen etwaiger Schutzgüter zu erwarten sind:

- Ein 14 m Abstand zu den südwestlichen Grundstücksgrenzen (Grundstück Nr. 727 und 726/1) wird zur Bewahrung der angrenzenden Hutweidereste mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten eingehalten. Die betreffenden Flächen werden während der Bauphase abgesperrt und entsprechend gekennzeichnet, sodass keine Befahrung oder Materialablagerungen auf diesen Flächen stattfinden können.
- Absuchen nach gefährdeten Tier- und Pflanzenarten im Februar und März vor Baubeginn und eventuell daraus folgende Bauzeitbeschränkung.
- Der artenreiche Halbtrockenrasenrest am Südwestrand des Grundstücks 727 wird auf Betriebsdauer der Anlage 1x jährlich gemäht und das Mähgut abtransportiert. Das Mähgut kann als Heudrusch für die Initiierung artenreicher Magerwiesen mit autochthonem Material für andere Projekte im Nordburgenland Verwendung finden.
- Eine Behandlung der Kies- und Schotterfläche mit chemischen Pflanzenvertilgungsmitteln wird nicht durchgeführt. Die brandschutztechnisch notwendige Entfernung von höherwüchsiger Vegetation erfolgt durch Mahd oder wenn nötig durch händische Entfernung im Falle aufkommender Gehölze.

A U F L A G E N

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben verpflichtend einzuhaltende Auflagen vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik

1) Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2025-10-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.
2) Alle leitfähigen im normalen Betriebszustand nicht stromführenden Bauteile der Batteriespeicheranlage sind in den Potentialausgleich einzubinden.
3) Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2025-10-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2025-10-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4) Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5) Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der OVE E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6) Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2025-10-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7) Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8) Die OVE EN 50110-1:2025-12-01 ist einzuhalten.
9) Die OVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.
10) Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigen Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2026-06-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
11) Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, Schaltanlagen, etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
12) Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2026-06-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

13) Die Fundierung hat auf tragfähigem Boden, jedoch mindestens bis in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Fundierung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodenverhältnisse abzugeben.

14) Die Fundierungen müssen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit der ÖNORM EN 1990 in Verbindung mit der ÖNORM B 1990-1 genügen. Sie sind von einem nach dem Gewerberecht befugten Baufachmann oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft statisch zu bemessen.

15) Für die Containerfundierungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und es sind die darin für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren.

16) Die Türen in den Einfriedungen und die Tür im begehbaren Lagercontainer müssen in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel öffenbar eingerichtet werden (unversperrbar).

17) Die Türen in den Einfriedungen und die Tür im begehbaren Lagercontainer müssen mindestens eine nutzbare Breite der Durchgangslichte von 80 cm aufweisen.

18) Die maximale Fluchtweglänge aus den eingezäunten Bereichen von den jeweiligen MVPS zum geschützten Bereich (Schotterstraße zwischen den BESS) darf maximal 40 m betragen.

19) Die Hauptverkehrswege innerhalb der eingezäunten Bereiche müssen eine Mindestbreite von 1,00 m aufweisen.

20) Die maximale Traglast von Regalen im Lagercontainer ist auf den Regalen gut sichtbar anzubringen.

21) Folgende Nachweise sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und in der Einrichtung für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten:

    a) Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäße ausgeführte Fundierung.

    b) Bestätigung der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Herstellung der Fundierung gemäß statischer Berechnung.

Hinweis:

Für die Umsetzung des Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 (i.d.g.F.) sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) i.d.g.F. hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

22) Bei der/den Hauptzufahrt(en) für die Feuerwehr (z.B. Einfahrtstor, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet. Alternativ kann auch das Schloss selber mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selber mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.

23) Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, welcher eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O nachweisen kann.

24) Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121 O, Ausgabe 2025, zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares pdf zu übergeben.

25) Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung entsprechend auf die Gefahren und Vorgehensweisen nachweislich einzuschulen.

26) Der Anlagenbetreiber hat binnen 60 Minuten ab Alarmierung der Einsatzkräfte die Abschaltung der Anlage zu veranlassen, sowie für die Bereitstellung eines fachkundigen (und schaltberechtigten) Personal vor Ort (bei der Speicheranlage) zu sorgen. Die Erreichbarkeit des Personals ist in einem Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und vom Anlagenbetreiber ständig aktuell zu halten.

27) Als Mittel der Ersten Löschhilfe hat das fachkundige Personal einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 beim Betreten/Befahren der Anlage bei sich zu führen bzw. vorrätig im Auto zu halten.

28) Tragbare Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und sind alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person gemäß ÖNORM F 1053 zu überprüfen.

29) Es ist bei jedem Batteriecontainer ein Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).

30) Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.

31) Die Container der Batteriespeicheranlage sind mit fortlaufender Nummer zu kennzeichnen.

32) Es ist eine „Handlungsanweisung für Einsatzkräfte“ (Beschreibung der Konzepte zur Brandbekämpfung für die jeweiligen Anlagenteile im Sinne der ÖBFV INFO E-32 (Brand Batteriespeicher, Brand Wechselrichter, Brand Transformator)) entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen. Die Handlungsanweisung hat die Sicherheitsvorgaben der jeweiligen Anlagenteile und Spannungsebenen zu beinhalten, sowie die Kontaktdaten zu Betriebsangehörigen (verantwortliche Personen des Betreibers).

33) Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:

    c) Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung für Einsatzkräfte.

    d) Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ.

    e) Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die örtliche Feuerwehr.

<u>Hinweise:</u>

- Vor Alarmierung der Feuerwehr muss eine Verifizierung des Schadensereignisses durch eine vor Ort anwesende Person oder ein Kamerasystem nachweislich erfolgt sein.
- Eine automatische Weiterleitung der Alarme an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr auch ohne Verifizierung ist nur zulässig, wenn das Brandmeldesystem und die Weiterleitung die Anforderungen der EN 54 Serie, die Anforderungen der TRVB 123 S und der TRVB 114 S erfüllen.
- Batteriespeicher können mit herstellerseitig vorgesehenen Löschanlagen (z.B. Aerosollöschanlagen) ausgestattet sein, selbst wenn diese nicht für eine Brandbekämpfung eines Batteriebrandes (Thermal Runaway) ausgelegt sind. Diese Löschanlagen sind keiner Abnahme durch eine abnehmende Stelle zu unterziehen. Falls eine im Batteriespeicher integrierte automatische Löschanlage vorhanden ist, ist seitens des Errichters eine Bestätigung über die planungs- und herstellerkonforme Umsetzung, Ausführung und Funktionsfähigkeit der Löschanlage zu erbringen.

- Alarme von automatischen Löschanlagen, welche einer anerkannten Richtlinie (TRVB) entsprechen, dürfen unter Berücksichtigung des Punktes 4.6 dieser TRVB an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr weitergeleitet werden. Diese automatischen Löschanlagen sind von einer abnehmenden Stelle auf Übereinstimmung mit der jeweils zutreffenden TRVB zu überprüfen.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

Auffangwannen, Kanalisation und Reinigungsanlagen

34) In den Mittelspannungsstationen (MVPS) ist im Bereich unter dem Transformator eine flüssigkeitsdichte, medienbeständige Ölauffangwanne anzubringen. Die Wannen sind mit einem Mindestfassungsvermögen entsprechend des größten darin enthaltenen Behältervolumens plus einer Reserve von 5 % auszuführen.

35) Die Oberkante der Auffangwannen der Batterie- und Transformatorencontainer sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.

36) Die Abläufe der Trafoauffangwannen sind mit dem Ableitkanalsystem flüssigkeitsdicht zu verbinden und die Kanäle sind entsprechend der maximalen Trafoöltemperaturen mit einem thermisch stabilen Kanalmaterial herzustellen.

37) Die Trafoauffangwannen sind mit einer Flüssigkeitsniveaumessung auszurüsten. Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktionsprüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

38) Die Abwässer aus den Trafoauffangwannen sind in freiem Gefälle einem Schlammfang (Mindestnutzvolumen: 0,73 m³), einem Mineralölabscheider mit selbsttätigem Zulaufverschluss (und Auslösesensor) der Reinigungsklasse I mit einer min. Nenngröße NS 8 und einem Kontrollschacht (sofern keine Probenahmemöglichkeit in der Mineralölabscheideanlage vorhanden ist) zuzuführen.

39) Die Kabeldurchführungen (Steuerungskabeln, Förderleitungen usw.) durch die Schachtwände der Abwasseranlagen sind flüssigkeitsdicht und mediumbeständig zu verschließen (nicht geeignet: Schaum, dauerplastisches Dichtmittel). Ein Datenkennblatt aus dem die Eignung des verwendeten Dichtmaterials für den gegenständlichen Einsatzzweck ist in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen vorzuweisen.

40) Sämtliche Kanäle müssen der ÖNORM B 2501 entsprechen. Der Rohrdurchmesser der Sammelkanäle hat mindestens 150 mm zu betragen.

41) Die Mineralölabscheideanlage ist im Freien frostsicher einzubauen und sichtbar zu kennzeichnen.

42) Die Schachtdeckel der Anlage müssen jederzeit zugänglich und leicht abhebbar sein. Sie dürfen nicht mit Erde oder sonstigem Material überdeckt werden.

43) Der geplante Aktivkohlefilter muss für den geplanten Einsatzzweck (Niederschlagswasser mit Mineralölbestandteilen bzw. aliphatischen/aromatischen Kohlenwasserstoffen) zugelassen sein. Der zulässige Durchfluss muss mindestens 8 l/s betragen (Nenngröße).

44) Das vorgesehene Pumpwerk ist auf eine Durchflussleistung von mindestens 8 l/s auszulegen. Der Pumpschacht sind jedenfalls nach dem Mineralölabscheider anzuordnen.

45) Das Pumpwerk ist entweder mit zwei Pumpen auszurüsten (Doppelpumpwerk) oder es ist auf der Anlage zumindest eine betriebsbereite Reservepumpe derselben Bauart und Größe für das Hebewerk ständig vorzuhalten. Bei Ausfall einer Pumpe ist unverzüglich die Reservepumpe zu installieren.

46) Die gesamte Schmutzwasserkanalanlage (Druckprobe Rohrleitung – Vorlage der Prüfberichte samt Schreiberaufzeichnungen), die Trafowannen, die Mineralölabscheideanlage, der Aktivkohlefilterschacht, das Pumpwerk und alle Kanalschächte (30 Min. Wasserstandsprobe mit Druckdose am Boden – Wasserspiegellage zu Beginn der Prüfzeit 3 cm unter Schachtdeckeloberkante – inklusive einer fotografischen Dokumentation) ist einer Dichtheitsprüfung gemäß EN 1610 (Ausgabe 01.07.1998) und ÖNORM B2503 (Ausgabe 01.08.2012) durch einen befugten Fachmann zu unterziehen. Die Prüfergebnisse sind in einem Prüfbericht (Mindestumfang des Berichtes gemäß ÖNORM B2503, Punkt 6.5.6) zu dokumentieren. Ein aktueller Kanalplan, mit im Prüfbericht übereinstimmenden Schacht- und Strangbezeichnungen und die fotografische Dokumentation ist dem Prüfbericht anzuschließen. Ein Gesamtkonvolut ist in der Betriebsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen bzw. den Ausführungsunterlagen anzuschließen.

47) Die Kanaldichtheitsprüfung bzw. eine Videoinspektion gemäß ÖWAV-RB 22 und 43 ist alle 10 Jahre zu wiederholen und der Prüfbericht in der Anlage zur behördlichen Einsichtnahme aufzulegen.

48) Bauliche Veränderungen, Eingriffe in die Wirkungsweise der Mineralölabscheideanlage und des Aktivkohlefilters oder eine Vergrößerung des zulässigen Zuflusses sind verboten.

49) Im Betrieb sind Bedienungsvorschriften bzw. Betriebsanleitungen der Abscheideeinrichtungen / des Hebewerkes der Anlagenhersteller aufzulegen und anzuwenden.

50) In den Auffangwannen rückgestautes Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.

51) Der Aktivkohlefilter ist entsprechend den Herstellervorschriften zu betreiben und zu warten. In 2-jährlichen Abständen ist die Beladung des Filters durch eine Ablaufprobe oder eine Beprobung des Filtermaterials zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist das Filtermaterial zu tauschen.

52) Der Schlammfang beim Mineralölabscheider ist bei Überschreitung eines Schlammstandes von 2/3 (oder 25 cm) des Nutzinhaltes durch ein befugtes Unternehmen zu räumen.

53) Der Mineralölabscheider ist bei Erreichen von 80 % der maximalen Speichermenge (laut Typenschild) und bei Vorhandensein von Bodenschlamm im Mineralölabscheider durch eine befugte Fachfirma zu räumen.

54) Im Rahmen der Eigenüberwachung ist die Anlage in mindestens 6-monatlichen Abständen sowie nach besonderen Vorkommnissen (z.B. Austritt von Mineralöl, Starkregen usw.) hinsichtlich der Höhe des Schlammstandes, der Mineralölschichtdicke, der Aktivkohle-Filterfunktion, der ordnungsgemäßen Funktion des Hebewerkes etc., vom Anlagenbetreiber zu prüfen.

55) Die Wartung, Kontroll- und Räumungstätigkeiten sind in einem Kontrollbuch unter Angabe des Datums, des Schlammstandes im Schlammfang, der Mineralölschichtdicke im Mineralölabscheider, sowie der ausführenden Person und den entsprechenden Räumungsangaben einzutragen.

56) Dem Kontrollbuch müssen die Typenblätter der Abscheideanlagen samt Nenndurchflussgrößenangabe sowie eine Wartungsanleitung angeschlossen sein. Das Kontrollbuch ist zur Einsichtnahme für die Behörden bereitzuhalten.

57) Im Bereich der Batteriespeicheranlage sind zur Beseitigung von ausgetretenen Mineralölprodukten mindestens 100 kg eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten.

<u>Versickerungseinrichtungen</u>

58) Das Versickerungsbecken muss mit einer mind. 30 cm mächtigen Filterschicht (sandige Humusschicht) versehen werden. Das Retentionsvolumen hat mindestens 53 m³ zu umfassen.

59) Für die Humusschichte des Versickerungsbeckens ist ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f < 1x10^{-5}$ m/s zu gewährleisten. Dieser Wert ist beim fertiggestellten Becken durch jeweils einen Feldversuch pro Becken nachzuweisen.

60) Die Oberfläche des Versickerungsbeckens ist sobald als möglich zu begrünen (geschlossene Gründecke). Es dürfen keine Gehölzbildenden Pflanzungen (Sträucher, Bäume) verwendet werden.

61) Bei punktförmigen Zuläufen (z.B. Rohren) in das Versickerungsbecken sind die Böschungen und der unmittelbar angrenzende Sohlbereich gegen Auskolkung (z.B. durch Steinwurf, Platten etc.) zu sichern.

62) Der Grünbewuchs im Versickerungsbecken ist regelmäßig, jedoch mindestens 2 x jährlich, im Abstand von 5-7 Monaten, zu schneiden. Der anfallende Grünschnitt und Laub sind aus den Becken zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Verunreinigungen, Verschlämmungen und Ablagerungen sind zu beseitigen.

63) Die Sickerfähigkeit des Versickerungsbeckens ist regelmäßig, jedoch mindestens alle 6 Monate, zu überprüfen (Eigenkontrolle). Sollte die Sickerfähigkeit nachlassen, so ist diese durch Auflockern oder Austausch der Filterschicht/des Geotextils wiederherzustellen. Sichtbare Schäden, wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen im Beckenbereich, sind umgehend zu sanieren.

64) Über die Versickerungsanlagen ist ein Kontrollbuch zu führen, in dem sämtliche durchgeführten Tätigkeiten unter Angabe des Datums, der ausgeführten Arbeiten sowie der Unterschrift der durchführenden Person, einzutragen sind. Dieses Kontrollbuch ist in der Betriebsanlage zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereit-zuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

65) Dieses Kontrollbuch ist in der Betriebsanlage zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

66) Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln in den Versickerungsbecken ist nicht zulässig.

67) Jegliche Verwendung des Versickerungsbeckens für Lagerungen und/oder Ablagerungen (z.B. Schneemassen, Streusplit usw.) ist verboten.

68) Alle 4 Jahre sind die Versickerungsanlagen durch eine befugte Fachfirma auf ihre Funktionsfähigkeit (inkl. Messung des anstehenden k_f-Wertes) zu überprüfen und bei Bedarf in Stand zu setzen (Fremdkontrolle). Über das Prüfergebnis sowie über die notwendigen Instandsetzungsarbeiten ist der Behörde ein Prüfbericht unaufgefordert zu übermitteln (siehe ÖWAV-RB 45).

69) Bei Baumaßnahmen im Einzugsgebiet, welche zu Verschlammungen des Beckens führen können, sind während der Bauzeit besondere Vorkehrungen zu treffen (z.B. zusätzliche vorgeschaltete Absetzmöglichkeiten), damit ein verstärkter Eintrag von absetzbaren Stoffen verhindert wird.

70) Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die Versickerungseinrichtungen ist eine entsprechende Bodenuntersuchung durch ein hierzu befugtes Unternehmen durchführen zu lassen. Bodenschichten, welche die Grenzwerte für Bodenaushub gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Kapitel 7.8, Qualität A2, überschreiten, sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Anschließend ist der ursprüngliche Bodenaufbau der Versickerungseinrichtungen wieder herzustellen.

71) Über die Herstellung der gesamten Oberflächenentwässerung und des Trafowannenentwässerungssystems ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma zu erstellen. Insbesondere sind

   a) das Volumen des Versickerungsbeckens durch Vermessung nachzuweisen,

   b) der ordnungsgemäße Einbau der Trafoauffangwannen durch Fotos zu dokumentieren,

   c) die korrosionsbeständige Ausführung der Trafoauffangwannen durch die Herstellerfirma zu bestätigen,

   d) die Herstellung des Versickerungsbeckens fotografisch zu dokumentieren (Aushub, Einbau Bodenschichten, Schichtstärken etc.),

   e) die Protokolle der k_f-Wertbestimmung und Schichtstärkemessung anzuschließen.

Diese Dokumentation ist im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme aufzulegen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Fachbereich Naturschutz

Bauphase:

72) Der Bescheid, die Auflagen sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

73) *Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung:* Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit zu erfolgen.

74) *Umzäunung – Kleintierpassierbarkeit:* Die Umzäunung ist mit einer Bodenfreiheit von mindestens 20 cm auszuführen.

75) *Bodenschutz:* Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase). Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschieben und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte Schotterungen zu kennzeichnen. Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BML-FUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen. In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.

Umweltbaubegleitung:

76) Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung und ökologischen Bauaufsicht im Sinne der RVS 04.05.11, mit folgenden wesentlichen Aufgaben:

   a) Nachweisliche Information der Ausführenden über die Inhalte des Bescheids und die behördlichen Auflagen, der Projektinhalte und hierbei insbesondere der projektimmanenten naturschutzfachlichen Maßnahmen.

   b) Vorerhebungen auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten.

   c) Festlegung und Kontrolle der Einhaltung projektimmanenter Maßnahmen sowie behördlicher Auflagen.

77) Während der Bauphase, beginnend mit der Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Halbjahresbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Halbjahres zu übermitteln.

B E G R Ü N D U N G

Die Antragstellerin, die BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 29.10.2026 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems Trausdorf an der Wulka mit einer Gesamtkapazität von 300,85 MWh auf den Grundstücken Nr. 727 und 726/1 der KG Trausdorf an der Wulka.

Es wurden daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 16.11.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandschutz, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt.

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik
(Auszug aus Gutachten vom 12.11.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Das gegenständliche Projekt gemäß „Technischer Bericht“ vom Oktober 2026, betreffend Batteriespeicher Trausdorf an der Wulka der „BE Energy GmbH“, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen, aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area, Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß „Technischer Bericht“ vom Oktober 2026 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßem Einbau und ordnungsgemäßem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im „Technischen Bericht“ vom Oktober 2026 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in der Gemeinde Trausdorf der „BE Energy GmbH“ gemäß den beiliegenden Unterlagen und „Technischer Bericht“ vom Oktober 2026.

Gutachten Fachbereich Hochbau
(Auszug aus Gutachten vom 13.11.2026)

Die vorliegenden Unterlagen sind aus hochbautechnischer Sicht für eine Beurteilung ausreichend.

Dieses Gutachten ergibt sich durch die Prüfung der Einreichunterlagen aus hochbautechnischer Sicht. Elektrotechnische-, brandschutztechnische Aspekte sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden nicht befundet.

Für die Fundierung der Container liegen keine dem Standort angepassten statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektmäßiger Umsetzung unter Einhaltung der nachstehend vorgeschlagenen Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Gutachten Fachbereich Brandverhütung
(Auszug aus Gutachten vom 10.11.2026)

Bei der gegenständlichen Anlage wurde kein Lokalaugenschein durchgeführt. Das Gutachten beruht ausschließlich auf den Angaben und Darstellungen in den Einreichunterlagen sowie den Erkenntnissen der mündlichen Verhandlung.

Umfang der Beurteilung ist die brandschutztechnische Ausführung der Batteriespeicheranlage. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass sowohl die Fundierung der geplanten Bauwerke unter Berücksichtigung der Statik und der entstehenden Schnee- und Windlasten, als auch der elektrotechnischen Grundsätze ausgelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die Beurteilungen der Sachverständigen der Fachgebiete Elektrotechnik und Hochbau verwiesen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Batteriespeicheranlage wurde die TRVB 165 N „Batteriespeichersysteme“ und die OIB RL 2 (2023) herangezogen.

Eine Anordnung von Batteriespeichersystemen unterhalb von Hochspannungs-Freileitungen bzw. in deren Servitutsstreifen sind ohne weitere Nachweise oder Schutzbauten nicht zulässig (Breite Freistreifen gemäß EN 50341).

Erste Löschhilfe:
Die Batteriespeicheranlage darf nur von fachkundigem Personal betreten/befahren werden, wenn dieses als Mittel der ersten Löschhilfe einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 gemäß ÖNORM EN 3 bei sich führt oder vorrätig im Fahrzeug hält.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht aus brandschutztechnischer Sicht in den Bereichen vorbeugender und abwehrender Brandschutz nach Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kein Einwand.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik
(Auszug aus Gutachten vom 06.11.2026)

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung aus.

Die Fragen nach den Bestimmungen des Bgld. Elektrizitätswesengesetzes können für das Fachgebiet Wasserwirtschaft wie folgt beantwortet werden:

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht sind bei der Errichtung und beim Betrieb der geplanten Batteriespeicheranlage Emissionen bzw. Immissionen lediglich für die Betreiber in Form von anfallendem, evtl. leicht verschmutztem Niederschlagswasser zu er-warten. Diese Niederschlagswässer werden über nach dem Stand der Technik entsprechenden Vorreinigungsanlagen (Mineralölabscheider, Aktivkohlefilter) gereinigt und anschließend zur Versickerung gebracht. Nachbarn oder sonstige Rechte sind durch diese Emissionen bzw. Immissionen nicht nachteilig betroffen.

Die Betreiber, die Nachbarn oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn sind durch Immissionen nicht betroffen oder gefährdet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn durch Immissionsbelastungen sind durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. die auferlegten Auflagen auszuschließen.

Aus fachlicher Sicht sind bei projekt- und befundgemäßer Ausführung und Einhaltung der zusätzlichen Auflagen keine Beeinflussungen zu erwarten.

Die im Projekt bereits vorgeschlagenen Verminderungsmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Die Grundsätze des „Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme“, Land Burgenland, Stand: 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland angewendet wird, werden eingehalten.

Maßnahmen (zusätzliche Auflagen) werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung und der Dokumentation des Betriebes der Trafoentwässerung und der sonstigen Oberflächenentwässerung als erforderlich erachtet.

Für den betroffenen Bereich wurde mit Bescheid der BH Eisenstadt-Umgebung vom 25.03.2024, Zl. BHEU-UA 2024-000.539-1/6, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im HW-Abflussbereich des Eisbaches erteilt. Um diese Anlagen errichten zu können, waren Maßnahmen zur HW-Freistellung des Überflutungsgebietes erforderlich. Diese Maßnahmen (Errichtung von Aufhöhungen und Gräben, Schaffung einer Speichermulde, Errichtung eines Durchlasses sowie einer Überfallrampe) wurden mittlerweile baulich umgesetzt.

Durch das ggst. Vorhaben sind daher keine negativen Auswirkungen auf das flächige Abflussgeschehen zu erwarten. Der Bereich des betroffenen GSt. Nr. 727, auf dem die BESS errichtet werden soll, liegt gemäß dem Hochwasserschutzprojekt nunmehr außerhalb des durch Hochwasser gefährdeten Gebiets (HQ100). Weitere Angaben oder Unterlagen zur Prüfung des potenziellen Gefährdungspotenzials der Anlage durch Hangwasser oder Hochwasser sind daher nicht erforderlich.

Laut dem digitalen Wasserbuch Bgld. befinden sich in einem Umkreis von 500 m des Standortes außer einem Schachtbrunnen für die Nutzwasserversorgung eines Betonwerkes keine bestehenden Wasserrechte. Dieser Brunnen ist jedoch durch das ggst. Vorhaben nicht nachteilig betroffen.

Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschutz- oder -schongebiet.

Im digitalen Altlastenkataster wurden auch keine Altlasten auf dem gegenständlichen Untersuchungsgebiet vorgefunden.

Die Dimensionierung der Versickerungsanlage wurde gemäß dem ÖWAV-Regelblatt 45 mit den sehr geringen k_f-Werten auf ein 30-jährliches Niederschlagsereignis mit entsprechenden Reserven durchgeführt. Es wurden zwei Berechnungsvarianten erstellt, wobei das Becken einmal als Versickerungsbecken (mit sehr geringen k_f-Werten) und einmal als reines Retentionsbecken (mit sehr geringem Abfluss) berechnet wurde. Letztendlich wurde eine Becken-größe mit ausreichenden Reserven geplant.

Der vorgesehene Mineralölabscheider erscheint jedoch für die hohe Anzahl der MVPS zu klein dimensioniert zu sein. Die erforderliche Nenngröße des geplanten Mineralölabscheiders bzw. Aktivkohlefilters wurde daher überprüft und ergab abweichend zu den Einreichunterlagen eine Mindestnenngröße von 7,22 l/s. Die ordnungsgemäße Ausführung wird mittels Auflagen sichergestellt.

Das geplante System zur Reinigung und anschließenden Versickerung ist damit geeignet, eine Verunreinigung des Bodens und Grundwassers im Regelbetrieb und auch bei Störfällen gesichert zu verhindern. Auf eine entsprechende Überwachung und Wartung ist jedoch besonderes Augenmerk zu legen, was durch zusätzliche Auflagen sichergestellt wird.

Bei den Batteriespeicher-Containern sind aufgrund der Bauart keine besonderen zusätzlichen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Die sonstigen Oberflächenwässer werden über ausreichend vorhandene angrenzende Sicker- bzw. Grünflächen mit bewachsener Bodenpassage auf Eigengrund einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Abwassertechnik entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jede Speichercontainereinheit (3 Batteriecontainer) jeweils als eigener Brandabschnitt zu betrachten. Gemäß den Angaben in den Einreichunterlagen sind gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 50 t) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt < 1 t Gruppe 1, < 5 t Gruppe 2, < 10 t Gruppe 3 oder < 100 t Gruppe 4 gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich. Außerdem wird im Brandfall kein Löschwasser direkt beim betroffenen Brandabschnitt eingesetzt, wodurch sich keine Kontamination ergibt.

Die vorgesehenen Anlagen und Maßnahmen während der Errichtung und beim Betrieb der gegenständlichen Stromspeicheranlage entsprechen dem Stand der Technik und lassen keine unzulässige Belastung von Grund- oder Oberflächenwässern besorgen.

Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung bestehen bei projekt- und befundgemäßer Errichtung und Einhaltung nachstehender Auflagen aus wasserbau- und abfalltechnischer Sicht keine Einwände.

Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus Gutachten vom 05.11.2026)

Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?

Das Projektvorhaben liegt außerhalb von Europaschutzgebieten und greift in keine Europaschutzgebiete ein. Die nächsten Europaschutzgebiete Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge und Siegendorfer Pußta und Heide liegen deutlich außerhalb eines Radius von 5 km um das Projektvorhaben. Unter Berücksichtigung der Aktionsradien von Schutzgütern und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aus naturschutzfachlicher Sicht keine Nahelage gegeben. Wirkungsbeziehungen zwischen dem Vorhaben und den Schutzgütern dieser Europaschutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens nicht im Nahbereich eines Europaschutzgebietes liegt, sind dazu keine weiteren Fragestellungen zu bearbeiten.

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?

Der geplante Batteriespeicher liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Entfernung von über 5 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet Neusiedler See sind in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Ziele auszuschließen.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?

Der geplante Batteriespeicher liegt in keinem Naturschutzgebiet. In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens und der Entfernung von über 1,6 km zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet „Fronwiesen und Kuhlacke“ sind nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzzwecke auszuschließen.

Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben ausschließlich eine Ackerfläche betroffen ist und projektimmanent umfangreiche Maßnahmen zum Schutz etwaig vorkommender, bzw. einwandernder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten vorgesehen sind, wenn der ergänzende Auflagenvorschlag zu Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung vorgeschrieben wird.

Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?
Insgesamt betrachtet ist festzuhalten, dass in Anbetracht der projektimmanent vorgesehenen Maßnahmen kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet oder wesentlich beeinträchtigt wird.

Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?
Eine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen ist nicht zu erwarten, weil das Flächenausmaß des Projektvorhabens gering ist und der Standort bzgl. Schallemission vorbelastet und gering sensibel ist, wenn die Auflagenvorschläge zur Niederwildpassierbarkeit der Umzäunung und zum Bodenschutz vorgeschrieben werden.

Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-RL oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?
Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur zwei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie potentiell betroffen sein könnten. Erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen können durch die projektimmanenten Schutzmaßnahmen und wenn der Auflagenvorschlag zu Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung vorgeschrieben wird, ausgeschlossen werden.

Werden die in der Anlage 1 zur Burgenländische Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen (Bgld. EZVO PV/Solar) angeführten naturschutzfachlichen Konfliktkriterien der 28. Eignungszone „Trausdorf an der Wulka 2“ ausreichend berücksichtigt (sofern diese auf einen Batteriespeicher anwendbar sind)?
Die Konfliktkriterien werden überwiegend in ausreichendem Maß berücksichtigt oder sind für das vorliegende Projektvorhaben nicht oder nur in vernachlässigbarem Ausmaß relevant. Die Einhaltung eines Konfliktkriteriums ist noch konkret nachzuweisen, dafür wird ein Auflagenvorschlag gemacht.

Projektintegrale Maßnahmen
Im Folgenden werden die in den Einreichunterlagen (Dokument D.02.00.00, S. 8f) dargelegten projektintegralen Maßnahmen angeführt, da sie wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Projektvorhabens sind. In den nachfolgenden Auflagenvorschlägen werden diese Punkte daher nicht wiederholt. Es werden nur Auflagenvorschläge angeführt, die die projektintegralen Maßnahmen ergänzen oder präzisieren.

Maßnahmen Vegetation
Aus Sicht der Vegetation sind für den Bau der Batteriespeicheranlage keine Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Der artenreiche Hutweiderest wird von der Errichtung der Anlage nicht beeinträchtigt, muss aber während der Bauphase durch Absperrungen geschützt werden. Auch die artenreiche Hecke wird durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt. Die Sickermulde kann mit Heudrusch aus der angrenzenden Halbtrockenrasenbrache angesät werden. Die Halbtrockenrasenbrache selbst wird im Bereich des Grundstücks 727 (KG 30227) 1x jährlich gemäht. Vor Baubeginn wird die Fläche auf etwaig vorkommende gefährdete Segetalarten abgesucht.

- Der Hutweiderest (Halbtrockenrasenbrache) am Südwestrand der GSt. Nr. 727 (KG 30227) mit Beständen gefährdeter Arten wird während der Bauphase so gekennzeichnet, bzw. abgesperrt, dass keine Befahrung der Fläche stattfindet. Es wird auch keine Materiallagerung auf dieser Fläche stattfinden.
- Der Hutweiderest (Halbtrockenrasenbrache) am Südwestrand der GSt. Nr. 727 (KG 30227) mit Beständen gefährdeter Arten wird in der Betriebsphase auf Betriebsdauern 1x jährlich (August/September) gemäht. Das Mähgut wird abtransportiert und kann als Heudrusch zur Initiierung von artenreichem Grünland mit autochthonem Material im Rahmen anderer Projekte im Nordburgenland Verwendung finden.

- Für die Ausgestaltung der humosen Bereiche der Sickermulde ist die Verwendung von Heudrusch aus dem angrenzenden Hutweiderest vorgesehen. Als Flächenpflege wird auf Betriebsdauer eine jährliche Mahd (August/September) mit anschließendem Abtransport des Mähgutes durchgeführt. Um die Mahd der Mulden zu erleichtern, wird die Böschungsneigung im Verhältnis 1:2 ausgeführt.
- Die brandschutztechnisch notwendige Entfernung von höherwüchsiger Vegetation im Bereich der Batteriespeicheranlage erfolgt durch Mahd, oder wenn nötig durch händische Entfernung im Falle aufkommender Gehölze. Das Mähgut wird aus der Fläche entfernt. Chemische Pflanzenvertilgungsmitteln werden nicht eingesetzt.
- Vor Baubeginn wird die Vorhabensfläche nach Vorkommen gefährdeter Segetalarten abgesucht. Sollten sich solche Pflanzenarten finden, werden sie in Bereiche außerhalb der Vorhabensfläche in die angrenzende Ackerflur verbracht.

Maßnahmen Zoologie

- *Schutz von Bodenbrütern*: Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (1. April - 15. August). Diese betreffen insbesondere die Erdarbeiten. Finden die Bautätigkeiten innerhalb der Vogelbrutzeit statt, so werden im Vorfeld entsprechende Vergrämungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche gesetzt. Diese beinhalten eine regelmäßige Bodenbearbeitung, wie Grubbern oder Umbrechen vor Beginn der Vogelbrutzeit, oder die Aufstellung von Greifvogelattrappen in der Fläche.
- *Schutz der Brutvögel der Gehölzstrukturen in der Bauphase:* Störungen im Bereich der Gehölzstrukturen werden während der Bauphase möglichst geringgehalten. Lager- und Manipulationsflächen werden abseits der Hecke am Südwestrand situiert.
- *Schutz von Lebensräumen von Insekten und Heuschrecken:* Die artenreiche Halbtrockenrasenbrache am Südwestrand der GSt. Nr. 727 (KG 30227) während der Bauphase so gekennzeichnet, bzw. abgesperrt, dass keine Befahrung der Fläche stattfindet. Es wird auch keine Materiallagerung auf dieser Fläche stattfinden. Eine zu bestellende Umweltbaubegleitung wird Maßnahmen, wie Abzäunungen, Abplankungen etc., veranlassen.
- *Schutz gefährdeter Kleinsäuger:* Vor Beginn der Bautätigkeiten wird das Baufeld von einer zu bestellenden Umweltbaubegleitung nach Bauten gefährdeter Kleinsäuger abgesucht, sodass keine Reproduktions- bzw. Überwinterungsstätten beeinträchtigt werden. Bei etwaigen Vorkommen gefährdeter Kleinsäuger (Hamster, Ziesel, Steppeniltis, Ährenmaus) werden Bauzeitbeschränkungen von September bis Mitte April um die jeweiligen Bauten eingehalten.
- *Kiesfläche:* Eine Anlage eines Schotter-Trockenrasens ist aus brandschutztechnischen Gründen nicht möglich. Der natürliche Anflug und Aufwuchs von Vegetation sind jedoch zulässig. Spärlich bewachsene Schotterflächen stellen insbesondere für seltene Heuschreckenarten wertvolle Habitate in ansonsten intensiv agrarisch genutzten Gebieten dar. Weiters werden in geeigneten Gebieten entsprechende Kiesflächen (v.a. Windparkstellflächen) auch von Bodenbrütern wie dem Steinschmätzer als Brutplatz angenommen. Im Nahbereich zur einer entsprechend ausgeführten Sickermulde ist auch eine Habitateignung für Zauneidechsen gegeben. Eine Behandlung der Kies- und Schotterfläche mit chemischen Pflanzenvertilgungsmitteln wird nicht durchgeführt. Die brandschutztechnisch notwendige Entfernung von höherwüchsiger Vegetation erfolgt durch Mahd (oder wenn nötig durch händische Entfernung im Falle aufkommender Gehölze). Das Mähgut wird aus der Fläche entfernt.
- *Betriebsbeleuchtung:* Für das Vorhaben ist keine Beleuchtung in der Betriebsphase vorgesehen. Für die Bauphase ist eine Beleuchtung höchstens in der Dämmerungsphase notwendig.

Fachbereich Landschaftsschutz
(Auszug aus Gutachten vom 06.11.2026)

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens Batterie-Energiespeichersystem (BESS) Trausdorf an der Wulka auf die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Kosenswerberin BE Energy GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schützgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen jedenfalls keine Versagungsgründe begründen.

Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 12.11.2026:
Die vom Projekt betroffenen Grundstücke Nr. 726/1 und 727 befinden sich in der PV-Eignungzone „28 Trausdorf an der Wulka 2“ der Burgenländischen Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar- Freiflächenanlagen. Die Zone hat eine Fläche von 199.388 m². Die 1.200 m² unmittelbar bebaute Fläche der geplanten Anlage stellen 0,6% der Eignungszone dar, und würden die zulässigen 0,5 % versiegelbarer Fläche überschreiten. Da aber die benachbarte Zone „16 Trausdorf an der Wulka“ dieselbe Eigentümer und Betreiberstruktur aufweist, sind die beiden Eignungszonen als funktional zusammengehörig zu betrachten. Dadurch erzielen die Zonen ein gemeinsames Flächenausmaß von 316.587 m². Die 1.200 m² unmittelbar bebaute Fläche der geplanten Batteriespeicheranlage stellt sohin nur 0,37 % der möglichen versiegelbaren Fläche dar. Es ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung der Batteriespeicheranlage die zulässigen 0,5 % versiegelbarer Fläche nicht überschritten werden. Daher ist der Standort der Anlage aus Sicht der Überörtlichen Raumplanung geeignet.

Sonstige Stellungnahmen:
Es wurden keine Einwendungen seitens des Arbeitsinspektorates Burgenland, der Landesumweltanwaltschaft Burgenland oder der Gemeinde Trausdorf an der Wulka vorgebracht. Auch wurden sonst keine Einwände vor oder während der Verhandlung abgegeben.

Bezüglich Spruchpunkt I

Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. ElWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,

3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,

3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und

5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. ElWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. ElWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. ElWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2026, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 12.11.2026 verwiesen, wonach der Standort als geeignet anzusehen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte

Grünfläche“ (Gl) auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,
b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,
c) der Charakter des betroffenen Landschaftraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder
d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. ElWG 2006 war daher unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte II und III

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:
Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 696,00** (Ansuchen EUR 21,00, Beilagen EUR 528,00 sowie EUR 147,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 821,90** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die Belegnummer **200668645** anzugeben.

Hinweise:
Erbringung einer Sicherheitsleistung vor Baubeginn:
Gemäß § 22i Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 – Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019 idgF, ist **die Inhaberin oder der Inhaber** einer Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb einer Batterie-Energiespeicheranlage auf Freiflächen **verpflichtet, die Anlage nach dauernder Einstellung des Betriebes vollständig rückzubauen** und den vor Errichtung der Anlage bestehenden Zustand der betroffenen Fläche wiederherzustellen.

Nach Abs. 4 leg. cit. ist daher zur Sicherstellung dieser Verpflichtung **vor Beginn der Errichtung eine Sicherheitsleistung zu erbringen**. Die Sicherheitsleistung ist grundsätzlich in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, abstrakten und auf erste schriftliche Anforderung zahlbaren Bankgarantie eines Kreditinstitutes mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugunsten der zuständigen

Behörde vorzulegen. Die **Bewilligung darf erst konsumiert werden, wenn die Sicherheitsleistung** in der festgesetzten Höhe **vorliegt.**

Fertigstellungsanzeige:
Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. ElWG 2006 ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung** und die **Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Erlöschen der Bewilligung:
Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die **Fertigstellung** bei der Behörde nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der **tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren** ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb **von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung**. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:
Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 kommt gemäß § 12 Abs. 1b leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:
Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

1) BE Energy GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
2) Gemeinde Trausdorf an der Wulka, DDr. Stefan Laszlo Platz 3, 7061 Trausdorf an der Wulka
3) Landesumweltanwaltschaft, via ELAK, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:
Mag. Klemens Kummer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur